

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerold Otten, Rüdiger Lucassen, Jan Ralf Nolte, Hannes Gnauck und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/11935 –**

### **Deutsche in ausländischen Kampfverbänden**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Wer als Deutscher mit doppelter Staatsbürgerschaft in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt oder sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Einheit im Ausland konkret beteiligt, hat gemäß § 28 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) – unabhängig von seiner Motivation – mit erheblichen Folgen bis hin zum Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft zu rechnen, wenn dies ohne Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung erfolgt oder die Zustimmung nicht durch zwischenstaatliche Verträge ersetzt wird. In Deutschland sind sogar gemäß § 109 h des Strafgesetzbuchs (StGB) das Anwerben und der Versuch der Anwerbung zum Dienst in einer fremden militärischen oder militärähnlichen Einrichtung strafbar. Außerdem kommen unabhängig von der Frage, ob der Einzelne beim Einsatz für fremde Mächte möglicherweise Straftaten im Sinne des Völkerstrafgesetzbuches begangen hat, auch Verstöße gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) sowie Straftaten wegen des Verdachts einer schweren, staatsgefährdenden Gewalttat nach §§ 89 a und b StGB und Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach § 129 a und b StGB in Betracht.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit gemäß § 28 StAG tritt nicht ein, wenn der Betroffene ansonsten staatenlos würde oder noch minderjährig ist.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Verfahren im Zeitraum von 2014 bis 2024 auf der Grundlage des § 28 StAG eingeleitet worden sind?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird, wie oft ist § 28 StAG in den letzten zehn Jahren tatsächlich zur Anwendung gekommen, d. h. in wie vielen Fällen ist die deutsche Staatsbürgerschaft bei Doppelstaatlern wegen freiwilliger Teilnahme an kriegerischen Auseinandersetzungen im Ausland beispielsweise des sogenannten Islamischen Staates in Syrien und Irak, der Taliban in Afghanistan oder paramilitärischer Einheiten der PKK im türkisch-syrischen Grenzgebiet entzogen worden?

3. Ist der Bundesregierung bekannt, wie oft sonst eintretende Staatenlosigkeit bzw. Minderjährigkeit eine Entziehung der deutschen Staatsbürgerschaft gemäß § 28 StAG verhindert haben, und wenn ja, wie viele waren es seit 2014 (bitte nach Jahreszahlen aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit ist mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar. Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist nur unter den engen Voraussetzungen des Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG möglich.

Die Fragen beziehen sich auf zwei Verlusttatbestände des § 28 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 2 StAG: Zum einen geht es um den seit dem 1. Januar 2000 geltenden Verlusttatbestand des § 28 Absatz 1 Nummer 1 StAG, wonach ein Deutscher die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wenn er freiwillig ohne Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt. Zum anderen geht es um den seit dem 9. August 2019 geltenden Verlusttatbestand des § 28 Absatz 1 Nummer 2 StAG, wonach ein Deutscher die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wenn er sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligt.

Eine aktualisierte Auswertung des Registers Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (ESTA) im Bundesverwaltungsamt hat im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 StAG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 2, 1. Alternative StAG seit dem Jahr 2016 nachfolgende Fallzahlen ergeben.

Jahr	Anzahl
2016	6
2017	3
2018	2
2019	4
2020	6
2021	0
2022	2
2023	1
2024 (bis 27.06.2024)	0

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/10930, Vorbemerkung und Nummer 5 verwiesen.

Zu Frage 3 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Erkenntnisse der Nachrichtendienste in die Entscheidung der Bundesländer nach § 28 StAG einfließen zu lassen und sich eng mit den Ländern abzustimmen, um gegebenenfalls auf eine einheitliche Handhabung hinzuwirken?
5. Hält die Bundesregierung im Falle übermittelter, nachrichtendienstlich relevanter Erkenntnisse an die Länder selbst nach, wie der Sachstand der Verfahren nach § 28 StAG ist, und wenn ja, wer ist innerhalb der Bundesregierung dafür zuständig, und wie ist der Verfahrensablauf geregelt?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Nachrichtendienste des Bundes arbeiten grundsätzlich eng mit den entsprechenden Landesbehörden zusammen und übermitteln hierbei auch Informationen im Rahmen der bestehenden sicherheits- und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Insbesondere die zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden werden im Rahmen der rechtlichen Übermittlungsmöglichkeiten an den Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes beteiligt.

6. Wie oft hat die Bundesanwaltschaft in den letzten zehn Jahren im Zusammenhang mit der Teilnahme Deutscher an ausländischen bewaffneten Konflikten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach § 89 a, b StGB und/oder § 129 a, b StGB eingeleitet, wie viele Verfahren konnten rechtskräftig zum Abschluss gebracht werden, und in wie vielen Fällen wurden Verurteilungen ausgesprochen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Es werden dazu keine Statistiken geführt. Die den Fragegegenstand näher eingrenzende Teilnahme an ausländischen bewaffneten Konflikten ist – anders als die Staatsangehörigkeit und die Strafvorschrift – kein Kriterium, das in den Verfahrensregistern des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) geführt wird. Erforderlich wäre damit eine händische Auswertung von mehr als 1 000 in Frage kommenden Verfahren. Selbst bei digitalisierten Aktenbeständen müsste eine manuelle Suche zusätzlich erfolgen, da auch mittels Abfrage einzelner Suchbegriffe keine vollständige Trefferliste garantiert werden könnte. Der mit einer solchen Suche verbundene Aufwand würde Ressourcen in den betroffenen Abteilungen des GBA für einen nicht absehbaren, aber erwartbar erheblichen Zeitraum beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (Entscheidungen der amtlichen Sammlung des Bundesverfassungsgerichts, Band 147, S. 50, 147 folgende). Danach sind nur die Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

7. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, wie viele Verfahren im Zeitraum von 2014 bis 2024 nach § 109 h StGB wegen strafbaren Anwerbens in Deutschland eines Deutschen zugunsten einer ausländischen Macht zum Wehrdienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung oder Zuführung zu ihren Werbem oder dem Wehrdienst in einer solchen Einrichtung eingeleitet und mit erfolgter Verurteilung abgeschlossen wurden (wenn ja, bitte ausführen)?

In der Statistik des Statistischen Bundesamtes werden nur Straftaten nach § 109h des Strafgesetzbuches (StGB) erfasst, die im Zeitraum von 2014 bis 2021 abgeurteilt wurden. Es handelt sich dabei nicht zwingend um Verurteilungen. Auch der Ort der Tatbegehung wird nicht erfasst.

Jahr	Aburteilungen nach § 109h StGB
2021	0
2020	0
2019	1
2018	0
2017	0
2016	0
2015	0
2014	3

Darüber hinaus verfügt die Bundesregierung über keine Erkenntnisse.

8. Wie stellt die Bundesregierung im Zeitalter der Massennutzung von Messengerdiensten, die an der deutschen Staatsgrenze nicht Halt machen, sicher, dass Verstöße gegen § 109 h StGB wirksam aufgespürt und konsequent verfolgt werden?

Gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) ist die Staatsanwaltschaft, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts bestimmt sich für § 109h StGB insbesondere nach § 3 in Verbindung mit § 9 StGB sowie nach § 5 Nummer 5 Buchstabe b StGB.

Unter den dort genannten Voraussetzungen können auch im Ausland begangene Tathandlungen nach § 109h StGB vom deutschen Strafanwendungsrecht erfasst und von den deutschen Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es in Deutschland private Sicherheits- und Militärunternehmen (PMC) gibt, die als nichtstaatliche Organisation in Krisen- und Kriegsgebieten militärische Aufgaben auf vertraglicher Basis erfüllen?
10. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele deutsche Staatsbürger weltweit in den Diensten von PMCs stehen?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen.